

Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Zuge der Erarbeitung und Fortschreibung der Stadtentwicklungskonzepte seit 2001 wurde eine konstante Abnahme der Bevölkerung der Stadt Haldensleben festgestellt. Aufgrund der erstellten Prognose wird sich die Einwohnerzahl auch in Zukunft drastisch verringern. Darüber hinaus wirkt sich negativ aus, dass in Zukunft wesentlich weniger junge Menschen im Vergleich zu älteren Menschen in der Stadt leben werden. Um den Folgen dieser Entwicklung im sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich entgegenzuwirken, beabsichtigt die Stadt Haldensleben eine Förderung junger Familien, in dem sie diese Bevölkerungsschicht bei der Schaffung von Wohneigentum unterstützt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Haldensleben gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen für die Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.
- 1.2 Die Stadt Haldensleben entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb eines im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstückes im Gemeindegebiet Haldensleben zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.

Dem Eigentumserwerb gleichgestellt ist die Begründung eines Erbbaurechtes an einem im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstück.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind junge Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern.

Unter junge Ehepaare sind auch Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften zu verstehen.

Als junge Ehepaare im Sinne des § 26 II. Wohnungsbaugesetz (WobauG) sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Darüber hinaus kann die Stadt Haldensleben Familien mit Kindern, die nach § 2 SGB IX als schwerbehindert gelten und zum Haushalt gehören, entsprechend fördern.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalzuschusses zur Verminderung der Grunderwerbskosten oder des zu erwartenden Erbbaupachtzinses gewährt. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen des 3. Förderungsweges, es handelt sich hierbei nicht um öffentliche Mittel nach § 6 II. WoBauG.

- 4.2 Der Umfang der Förderung bemisst sich an der Zahl der zur Familie gehörenden Kinder. Voraussetzung ist, dass diese in dem neu zu errichtenden Eigenheim (ständig) leben werden. Ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.500,00 € je Kind wird gewährt, wenn diese zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung bereits zur Familie der Antragsteller gehören.
- 4.3 Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € je Kind wird gewährt, wenn innerhalb von 6 Jahren nach der notariellen Beurkundung weitere leibliche Kinder geboren oder adoptiert werden.
- 4.4 Die Auszahlung der Zuwendung zu 4.2. erfolgt nach Vorlage der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Haldensleben über die Anmeldung der Zuwendungsempfänger nebst Familie in dem Eigenheim auf dem geförderten Grundstück.
- 4.5 Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages nach Pkt. 4.3. erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde i.V.m. der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Haldensleben über die Anmeldung des Kindes in dem Eigenheim auf dem geförderten Grundstück.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Für Grundstückskäufe oder Erbbaurechtsverträge, die bereits vor Rechtswirksamkeit dieser Satzung notariell beurkundet wurden, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 5.2 Mindestens 2/3 der Grundfläche gemäß § 3 Wohnflächenverordnung müssen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.
- 5.3 Die Fertigstellung des Eigenheimes muss innerhalb von 2 Jahren nach notarieller Beurkundung des Vertrages erfolgen.
- 5.4 Das Eigenheim muss mindestens 18 Jahre lang von den Zuwendungsempfängern selbst genutzt werden.
- 5.5 Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks oder der Beendigung des Erbbaurechtsvertrages vor Ablauf von 18 Jahren nach Auszahlung der Zuwendung ist die volle Höhe der Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung des Vertrages an die Stadt Haldensleben zurückzuzahlen.
- 5.6 Eine Kumulierung mit Fördermitteln aus Wohnungsbauprogrammen ist zulässig, soweit die Gewährung von Zuwendungen aus diesem Titel nichts anderes vorsieht.

6. Anweisung zum Verfahren

Bewilligungsstelle ist die Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt der Handlungsrahmen vom 01.10.2005 außer Kraft.

Haldensleben, den 11. Juni 2015

Eichler
Bürgermeister